

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 53. Fernaus 4493, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag Heinrich Jähnlebräuch, Düsseldorf 100, Tannenstraße 53. Druck und Verlag von Aden, Erfeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Seitenz. 4692.

## Weihnachtslied.

Vom Himmel in die tiefsten Klüsse  
Ein milder Stern herunterdrückt;  
Es brennt der Baum, ein süß Gedanke,  
Durchschwimmt trümerisch die Lüfte,  
Und kerzenhelle wird die Nacht.

Mit ist das Herz so froh erschrocken,  
Das ist die liebe Weihnachtszeit!  
Ich höre fernher Kirchenglocken  
Zum lieblich heimathlich verlocken.  
Es märchenstille Herrlichkeit.

Ein strommer Zauber hält mich wieder,  
Unbelend, staunend muß ich stehen;  
Es sinkt auf meine Augenlider  
Ein goldner Kindertraum herunter,  
Wo rätsel's, ein Wunder ist geschehn.

Storm.

## Gedanken zum Weihnachtsfeste 1922.

Weihnachtliche Gedanken früherer Jahre rührten sich aus. Adventsstimmung, Tannenduft, Flukentanz und gesinnige Lieder. Das war es immer wahrum Eben am besten. Hier in damaliger Stille wurden die Türen geschlossen und die Tore für Weihnachtsgedanken, Weihnachtsfrieden geöffnet. Da vertrat sich innere Besinnlichkeit mit heiterem Geberum, vertrautes Lücheln mit stillem Arbeitseifer. Hier wurden tausendsach Gedanken gesponnen, wie man lieben Menschen eine Weihnachtsfreude bereiten konnte. Mit liebender Sorgfalt wurden selbst die kleinste Geschenke zurechtgemacht und noch lange über die Tage des Festes hinaus war Herz und Gemüt im Banne der Weihnacht. War der süßere Anfang des Festes mit die Dueße so manch guiter Zeit, die aus einer Weihnachtstimmung heraus entstiegen? Oder trug der tiefste Sinn der Weihnachtsbotchaft die jedes Jahr aufs neue den Menschenkindern gegeben wurde, nicht Alles das in sich, um die Menschen einander näher zu bringen? War es nicht jenes Geist der Liebe und des Friedens, daß zum Heile der Menschheit geworden wäre, wenn Alle und Alles sein Gebot befolgt und gepredigt hätten?

Heute kommt das Weihnachtsfest wieder einmal so ganz anders heran. Kein winterlicher Zauber, keine warmen Stühle, keine erwartungsvolle Adventsstimmung. Eher ein Bangen und Sorgen um den kommenden Tag, um Nahrung, um Kleidung und Wohnung. Rörherrliche und seelische Not, noch vermehrt durch äußere Bedrängnis. Und in dem Hassen und Treiben um das tägliche Brot, in Klassen- und Volkerhaß da gibt es noch wenige offene Herzen für die Hoffnung des Christentums. Und doch hat die ganze Menschheit nie so notwendig wie heute den Frieden der Weihnacht gebraucht.

Gerade in diesen Tagen mühten in Flammenschrift über allem Menschenwerk die Worte tragend stehen: „Wozu sind wir, qui Ged'en?“ Dann es der Zweck des Lebens 'ein, daß einer dem anderen die mühevollen Gedentage nach schwerer macht? Das man den Menschenbrüder rechtslos belasse steht, ihm ausnutzt, ihn überdrückt, ihm Bitternisse aller Art zu kosten giebt und nur sich selbst genug sein will? Ist die Erde nicht Jammerland genug? Ruhete das Geschlecht, das auf ihr wohnte, in der Hoffnung der Liebe und des Friedens die ihm in der Weihnacht gegeben wurde, nicht eine starke Stütze gegen Leidenschaft finden, eine Hilfe, die Gedentage erträglich zu gestalten?

Die Menschenkinder haben in selbstherrlicher Verachtung das Evangelium übergangen. Wie hart und arm ist die Welt ohne Liebe! Lenken wir in diesen Tagen doch wieder einmal unsere Augen auf die Krippe des Gottessohnes, auf die Eltern des Zimmermannssohnes. Lernen wir da für unser eigenes Leben! Und lernen wir für unsere Berufsgemeinschaft! In unsere häusliche Familie tragen wir die echte Liebe wieder hinein, die Liebe zu Mutter und Kind, die Liebe zu Eltern und Geschwistern. Und bringen

wir sie auch wieder mehr in unsere wirtschaftliche Familie hinein. Einer soll vereint mit dem andern, ihm die Sorgen tragen helfen. Liebe zum Nächsten lehrt uns die Weihnacht, Verachtung der Selbstsucht. In dankbarer Hingabe zum Evangelium der Weihnacht, mit offenen Herzen und hilfsbereiten Händen kann auch der Arme unter uns den Weihnachtsfrieden empfangen, selbst liebespendend, liebeempfangend sein. Dann wird auch in diese trüben Tage ein Sonnenstrahl hineinleuchten. Uns und den Mitmenschen zur Freude! Chr. S.

## Konzernbildungen in der deutschen Industrie.

Die Konzernbildungen in der deutschen Industrie (Kartelle, Trusts, Syndikate, Preiskonventionen usw.) waren seit ihrem Entstehen stets umstrittene Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens. Es hat gegen sie an Vorwürfen, insbesondere aus den Kreisen der unmittelbaren Verbraucher, niemals gefehlt. Längere Zeit hindurch war in der Öffentlichkeit über die Kartellierung oder Vertrübung der deutschen Industrie nur sehr wenig bekannt. In letzter Zeit haben sich die Arbeitgeber- und Unternehmerorganisationen stark verändert. Darum muß das Wichtigste hierüber zunächst mitgeteilt werden.

Der Unternehmer ist Techniker, Kaufmann und Arbeitgeber. Die wissenschaftlich-technischen Vereine dienen dem Unternehmer zur Hebung und Förderung der Technik. Als Kaufmann hat der Unternehmer ein Interesse an einer ertragreichen Produktion sowie an einer ihm dienenden Zoll-, Handels- und Verkehrs-politik. Diesen Zwecken dienen die wirtschaftlichen Verbände, die einmal horizontal, zum andern aber auch vertikal organisiert sind. In einer Schrift von Dr. van den Boom-M. Gladbach heißt es: „Das neue Industriegesicht“ werden die Begriffe vertikale und horizontale Gliederung verhindern erklärt:

„Von den beiden Konzentrationsformen ist die horizontale die ursprünglichere und ältere. Bei ihr handelt es sich um ein Zusammenschluß gleichartiger Erzeugungsstätten zu mehr oder weniger engen Gemeinschaften in Form der Interessengemeinschaften, der Verbände, Kartelle und Syndikate zwische Abnahm- und Preiskontrolle. Die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen der Fabrikationsgruppen bleibt dabei je nach dem Grad der gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung in größerem oder kleinerem Umfang gewahrt. Durch den Krieg, die Kriegswirtschaft und die nach demselben sich zeigenden Erfahrungen der Warenknappheit und des Warenmangels wurde die horizontale Gliederung in ihrem Betätigungsgebiet stark eingeschränkt worden bzw. hatte sie ihre Unabhängigkeit verloren.“

Den Rang vor ihr gewinnt nur die vertikale Industrieeorganisation. In ihr vollzieht sich die Verschmelzung großer Einzelwerke oder Unternehmungsgruppen zu einem umfassenden Aufbau, der die einzelnen Erzeugungsstufen von der Kohle bis zum feinsten Fertigprodukt, z. B. der Präzisionswaage, der Fässerfabrik, der Glühbirne u. a. umfaßt, und die einzelnen räumlich allerdings getrennt möglichen Erzeugungen schließlich einem beherrschenden Generalführervillen unterstellt. In diesem vertikalen Aufbau sind die Erzeuger der Halb- und Fertigfabrikate nicht bloß die Verbraucher ihrer eigenen Rohprodukte, die Gliederung braucht also sich nicht etwa nur von unten nach oben zu bewegen. Händlerfirmen können sich ebenso gut Erzeugungsstätten von Fertig- und Rohwaren angliedern, auch hier haben wir dann eine vertikale Gliederung, nur mit dem Unterschied, daß der Weg dann von oben nach unten führt.“

Diese wirtschaftlichen Verbände lassen sich unterteilen

1. in Fachverbände, die Organisationen eines ganz bestimmten Interessenkreises mit einheitlichen wirtschaftlichen Zielen umfassen,
2. in landwirtschaftliche Verbände, die wirtschafts- und verkehrs-politische örtliche Interessen wahrnehmen sollen,
3. in Zweckverbände, die ein bestimmtes Interesse für verschiedene Gewerbe- oder Handelszweigen verfolgen, und
4. in Zentralverbände, die eine ganze Gruppe des Erwerbslebens mit großen, gemeinsamen Interessen zur Verteidigung von Sonderinteressen umfassen.

Innerhalb der freien Interessenvertretung spielen noch eine besondere Rolle die Kartelle und Syndikate, ferner die Genossenschaften. Die Kartelle sind auf längere oder kürzere Dauer gegründete Vereinigungen selbständiger bleibender Unternehmer eines Erwerbszweiges zum Zwecke der monopolistischen Beherrschung des betreffenden Warenmarktes. Diejenigen Kartelle, die eigene Organe und Einrichtungen geschaffen haben, um das Geheimtum anzubauen, die Geschäfte in Nachfrage oder den Gewinn zu verteilen, nennt man Syndikate.

Während die wirtschaftlichen Vereinigungen bereits in den fünfziger, sechziger, besonders aber in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden, erschienen die Arbeitgeberverbände als breite Gruppe der freien Interessenvertretung erst später auf dem Plan. Die Unternehmer sind in diesen Organisationen zusammengekommen, um von einer zentralen Stelle Direktiven zu empfangen, wie sie sich zu den von den Arbeitern geforderten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu stellen haben. Die für die deutsche Textilindustrie maßgeblichen Organisationen sind der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie und der Verband Süddeutscher Textilindustrieller. Diese beiden Verbände traten zuletzt noch im Sommer dieses Jahres als Sachwalter der deutschen Textilindustriellen auf den Plan gelegentlich der Arbeitszeitverteilung. Es haben jene nicht unrecht, die behaupten, daß diese Verbände ins Leben gerufen wurden, um ein Gegengewicht gegen die Arbeitorganisationen zu bilden. Die Tätigkeit dieser Organisationen im Lager der Arbeitgeber spielt jedoch — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — in der Öffentlichkeit ab. Anders aber verhält es sich in dieser Beziehung mit jener Art der Arbeitgeberverbände, die Kartelle oder Syndikate genannt werden.

Am bekanntesten sind die Kartell- und Syndikatsbildungen in der deutschen Schwerindustrie. Die hervorragendsten Vertreter dieser Interessengemeinschaften gruppieren sich um folgende Namen: Stinnes, Alsdorfer, Thyssen, Rathenau, Haniel, Adler, Adler junior, Stumm, Henkel, Phönix. Im Novemberheft der „Deutschen Arbeit“ Jahrgang 1922, veröffentlicht Alfons Nöbel eine sehr ausführliche Darstellung über die Konzerne in der Schwerindustrie. Dieser Darstellung wird hoffentlich im Dezemberheft eine weitere folgen über die Konzerne in den übrigen Industrien.

Was bis jetzt über Konzernbildungen in der Textilindustrie bekannt wurde, ist recht wenig. Eine vollständige Übersicht hierüber gibt es überhaupt nicht. Salzungs-Börsenpapiere enthalten zwar eine Zusammenstellung der Unternehmen in der deutschen Textilindustrie, aber keinerlei bestimmte Angaben über Konzernbildungen. Über die Fusionsabkommen zwischen großen Textilunternehmungen unterrichten nur die Handelszeitungen oder zuweilen der großen Tageszeitungen.

Nach den mitunter recht bürgerlichen Mitteilungen zu urteilen, können nachfolgend aufgeführte Unternehmungen als die bedeutendsten Konzernbildungen in der Textilindustrie gelten: F. H. Hammerstein, A.-G., Osnabrück, Tiefen (Textilindustrie, A.-G., in Bremen), A.-G. für Mechanische Weberei in Bielefeld, Riedel u. Cie., A.-G., in Bremen, Rheinhandel-Konzern, Vereinigte Glanzstoffwerke Elberfeld, Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei Bremen, Kammgarnspinnerei Stöhr u. Cie., A.-G., Leipzig, Konzern Schiel, Webereien, S. Fränkel, Neustadt, Norddeutsche Tuchspinnerei und Weberei Hamburg, Karstadt-Wittorf-Konzern, Hamburg und Vorratspinnerei Brackwede bei Bielefeld.

In der Textilindustrie haben sich Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Batistevereine und -spinnereien, sowie Wollkämmereien gewaltige Vereinigungen mit riesigen Kapitalen geschaffen. Diese Industriekonzerte neigen immer mehr einen monopolistischen Charakter an. Kreisen wir nur zwei der einflußreichsten dieser Industriekonzerne heraus, und die Bedeutung dieser Riesenunternehmungen wird uns sofort klar.

Die Hammerstein-A.-G. in Osnabrück besitzt Betriebe in Osnabrück, Rheine, Bocholt, Verden, Rheda und Gröba a. d. Elbe mit einer Spindelzahl von zusammen 281 000 und mit zußerdem 1740 Webstühlen. Das Aktienkapital dieses Konzerns beträgt nach den letzten Veröffentlichungen 100 Millionen Mark. Die Gesellschaft bezw. ihr Tochterunternehmen, die Riesa-A.-G., hat sich in letzter Zeit nicht nur horizontal, sondern auch vertikal stark ausgedehnt. Ihr Besitz an Maner-Kaufmann-Werken wurde verdoppelt. Der Besitz von Aktien der Spinnerei und Weberei Röttgen verdreifacht. Außerdem wurden noch andere große Aktienpakete, darunter namentlich ein solches von der S. Eisbach u. Cie., A.-G. in Herford, erworben. Kürzlich hat der Konzern noch die Wett. Spinnerei und Weberei Kaufbeuren im Allgäu angekauft.

Die Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei besitzt eine Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei nebst Wollfettfabrik in Delmenhorst, eine Kämmererei, Kammgarnspinnerei und Färberei zu Neudeck in Böhmen, eine Kammgarnspinnerei und Färberei in Böhmenfeld bei Ulma, eine Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Eisenach, eine Färberei und Wollgarnspinnerei in Fulda, eine Kammgarnspinnerei und Färberei zu Mühl-

hatten in Thür., eine Kammgarnspinnerei in Chemnitz, eine Kammgarnspinnerei zu Glücksbrunn bei Liebenstein in Thür., eine Kammgarnspinnerei in Langensalza, eine Kammgarnspinnerei und Färberei in Stowaves, eine Kammgarnspinnerei in Dresden. Ansagen in Argentinien und Uruguay.

Die Bildung von Industriekartellen in der deutschen Wirtschaft, die dann auf der anderen Seite die Bildung von Kartellen des Einzelhandels zur Folge haben, erfasst eine steigende und immer stärkere Ausdehnung. Das Streben eines jeden einzelnen Konzerns ist unausgelebt darauf gerichtet, immer weitere Unternehmungen der gleichen Art einzuführen. Diese Konzernbildung zwinge dann auf andere Gesellschaften wieder zu gleichen Zusammenschlüssen. Dadurch wird die gesamte Struktur des deutschen Wirtschaftslebens gänzlich verändert. Diese Entwicklung dauert noch ständig an. Und nun entsteht die Frage: Können sich solche Zusammenschlüsse zu volkswirtschaftlichen Schäden entwickeln? Oder mit anderen Worten: Sind die Konzernbildungen, vom Standpunkt des Arbeiters und des Produzenten aus gesehen, zu begreifen oder abzulehnen?

Die Untersuchung dieser Frage und ihre vollständig erschöpfende Beantwortung ist unteres Erachtens eine Aufgabe der Wissenschaft. Aber auch schon im Rahmen eines Zeitungssatzes läßt sich vieles sagen über die volkswirtschaftlichen Vorteile und Nachteile der Konzernbildung. Sozusagen sei bemerkt, daß die Aussage einer großen Anzahl Volkswirtschaftler dahin geht, daß die Nachteile der Konzernbildungen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen, erheblich größer sind, als wie ihre Vorteile. Besprechen wir zunächst einmal kurz die Vorteile der Konzernbildung.

Nach dem Universitätsprofessor Liefmann von der Freiburger Universität (siehe Kartelle und Kartell von Liefmann) sind Kartelle Verbände zwischen selbstständig bleibenden Unternehmen. Die Selbstständigkeit der Unternehmen ist allerdings im Hinblick auf den gemeinsamen Zweck eine beschränkte. Bei den Kartellen besteht aber immerhin noch eine gewisse Selbstständigkeit der einzelnen Unternehmen. Daraus unterscheiden sie sich von den sogenannten Gruppen, die aus der Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einer einzigen entstehen. Wenn diese den größten Teil aller Unternehmen eines Gewerbes umfaßt, kann sie auch monopolistische Wirkungen erzielen. Die in Deutschland häufigste Organisationsform sind aber die Kartelle, deren es mehrere Hundert in den verschiedensten Unternehmungszweigen gibt. Am meisten geeignet ist dafür die Massenproduktion mit wenigen einheitlichen Qualitäten. Wo eine verhältnismäßig geringe Zahl großer Unternehmen bestrebt ist natürlich die Kartellsbildung erleichtert, z. B. in der Schwerindustrie; eine sehr große Zahl kleinerer Unternehmen erschwert den monopolistischen Zusammenhalt.

(Fortsetzung folgt.)

## Welche Gesetze und Verordnungen müssen unsere Betriebsräte bei Arbeitszeitverkürzungen, Entlassungen und bei Betriebsstilllegungen beachten?

### III.

Während wir bisher die Bestimmungen der Verordnung vom 12. 2. 20 betr. Arbeitsverkürzung, Arbeitsfreizeit und die Entlassungsfähigkeitsnorm des BRG

besprochen haben, müssen wir uns jetzt mit der Verordnung vom 8. 11. 20 über Betriebsstilllegungen und Betriebsabschaffungen beschäftigen. Die Demobilisierungsverordnung vom 12. 2. 20 und die bisher behandelten Paragraphen des BRG. haben vornehmlich sozialpolitischen Charakter. Die Stilllegungsverordnung vom 8. 11. 20 trägt ausgesprochenes wirtschaftspolitisches Gepräge.

Leider die ganze Stilllegungsverordnung, ob sie überhaupt Rechtmäßigkeit hat, ist vom Augenblick der Bekanntmachung an bis zum heutigen Tage bestritten worden. Dann gehen die Meinungen weit darüber auseinander, inwieweit durch die Stilllegungsverordnung andere einschlägige Gesetze berührt werden. Ob beispielsweise bei der Stilllegung eines Betriebes, einer Betriebsabteilung, oder bei teilweise oder teilweise Abbruch die Demobilisierungsverordnung vom 12. 2. 20 beachtet werden muß. Ferner herrscht Meinungstreit darüber, ob und inwieweit die auf Grund der Stilllegungsverordnung entlassenen Arbeitnehmer Rechte aus dem BRG. herleiten können. Dann besteht keine Einigkeit darüber, ob die Schlüfungsausschüsse nachprüfen dürfen, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen der Verordnung vom 8. 11. 20 beachtet werden sind. Diese und viele andere Streitfragen sind bei den verschiedenen Kommentatoren ganz unterschiedlich bewertet und behandelt, die Sprachpraxis ist nicht einheitlich, das ganze Bild ungeklärt. Die Rechtsberichte des Reichsministers, die Ausführungsbestimmungen zur Stilllegungsverordnung, die Sprüche der Gewerbe-, Kaufmanns- und Landgerichte laufen in ihren Auswirkungen auf ganz verschiedene Ergebnisse hinaus. Man kann zu jeder Frage einen Ja-Spruch und Bescheide für "Ja" und, vielleicht ebensoviel für "Nein" finden.

In diesen Ausführungen wird von dem Gesichtspunkte zu den strittigen Fragen Stellung genommen, um dadurch die Rechte der Arbeitnehmer weitgehend zu schützen. Dass von Arbeitgeberseite meist von entgegengesetztem Gesichtspunkte vorgegangen wird, ist außer Acht zu lassen. Dass er durch juristische Haarspalter schwach weiß, und weiß schwarz gemacht wird, führt zu den unerträglichsten Zuständen.

Es soll aber durchaus nicht abgestritten werden, daß durch die beiden Verordnungen und das BRG. Streitfragen entstehen, die nicht so leicht geklärt werden können. Doch nun zur Verordnung selbst:

1. Die Bestimmungen finden nur Anwendung auf Betriebe, die in der Regel wenigstens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Wenn ein Unternehmer Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen will (unter Abbrüchen ist auch das Ausbauen von Maschinen und Betrieben zu verstehen) oder Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen will, ist Anzeige beim Demobilisierungskommissar zu erstatten. Diese Anzeige kommt in Frage, wenn durch die Abbrüche oder die Stilllegung in Betrieben mit weniger als 200 Arbeitnehmern mindestens 10 zur Entlassung kommen, und in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern fünf Prozent betroffen werden. Immer muß Anzeige gemacht werden, wenn die Maßnahme mehr als 50 Arbeitnehmer betrifft. Beispiel: Wenn von 150 Arbeitnehmern 10, von 300 Arbeitnehmern 15, von 2500 Arbeitnehmern 60 zur Entlassung kommen, sind die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

2. Betriebsanlagen dürfen ganz oder teilweise nicht ohne Zustimmung der Demobilisierungsbehörde vor Ablauf von sechs Wochen abgetragen werden. Sollen Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzt werden, darf dieses auch nicht ohne Zustimmung der Demobilisierungsbehörde vor Ablauf von vier Wochen geschehen. Es ist hier also scharf zu unterscheiden zwischen Abbruch und Stilllegung. Die Demobilisierungsbehörde ist befugt, die vier- oder jahresmäßige Frist aus zweigewohntem Grunde noch um einen Monat und ebenso aus zweigewohntem Grunde noch um weitere zwei Monate zu verlängern. Wenn in diesen Ausführungen von der Sperrfrist die Rede ist, so ist die von der Verordnung bestimmte oder von der Demobilisierungsbehörde verlängerte Frist gemeint. Mit der Anzeige an die De-

mobilisierungsbehörde müssen unverzüglich spätestens aber innerhalb von drei Tagen, die vorhandenen Roh- und Betriebsstoffe, insbesondere Brennstoffe und Halbfabrikate vollständig und wahrheitsgemäß gemeldet werden.

3. Innerhalb der Frist (Sperrfrist vier oder sechs Wochen oder die um einen oder um zwei weitere Monate verlängerte Frist) darf ohne Zustimmung der Demobilisierungsbehörde keine „die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden“. Insbesondere darf nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes über die Vorräte verfügt werden.

4. Hier ergeben sich jetzt die Streitfragen: „Bedeutet die Entlassung von Arbeitnehmern „eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung?“ Viele Kommentatoren stehen oder standen auf dem Standpunkte, daß die Kündigung überhaupt nicht stattfinden kann während der Sperrfrist, weil sie gegen ein Gesetz verstößt und deshalb ungültig sei. Indessen neigt die Sprachpraxis mehr den Gegnern dieser Auffassung zu, die den Standpunkt vertreten, die Verordnung vom 8. 11. 20 wolle nur der Erhaltung der Produktionsmittel, nicht aber auch dem Kündigungsschutz der Arbeitnehmer dienen. Deshalb läge es durchaus im Rahmen „der ordnungsmäßigen Betriebsführung“, wenn Einzelarbeitsverträge gekündigt würden.

Der § 85 des BRG. sagt, daß bei teilweise oder ganzlicher Stilllegung des Betriebes ein Einspruch gegen die Kündigung nicht in Frage kommt. Es kann also nach dem BRG. kein Einspruch erhoben werden.

Nach dem § 74 des BRG. sollen sich die Unternehmer bei größeren Personalveränderungen des Betriebes längere Zeit vorher mit dem Betriebsrat „in's Benehmen setzen“. Dieses „In's-Benehmen-setzen“ ist keine zwingende Vorschrift. Unterlässt es also der Arbeitgeber, so kann nicht etwa auf Grund des § 74 Einspruch gegen die Kündigung erhoben werden. Es handelt sich bei dieser Verjährung des Betriebsrats höchstens um eine Nichtbeachtung seiner Zuständigkeit. Dieses dürfte ein Grund sein, um gegen diese Unternehmer vorzugehen. Dadurch werden allerdings die Entlassungen nicht beeinflußt.

Wohl darf vor dem Schlüfungsausschluß ein Verfahren deshalb angängig gemacht werden, weil die Entlassung für die Betroffenen eine unbillige, nicht durch seine Person, oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt. Wenn beispielsweise verheiratete Arbeitnehmer entlassen werden, unverheiratete bleiben weiter beschäftigt, so dürfte, wenn eine Ausweichung möglich, für die ersteren ein Grund zur Klage da sein. Es handelt sich hier also nur darum, „wer“, nicht „ob“ entlassen werden kann. Dieses alles trifft aber nicht den Kern der oben gestellten Frage ob in der Sperrfrist überhaupt entlassen werden darf.

Vom Verfasser dieser Zeilen will scheinen, daß der Gesetzgeber durch die Sperrfrist Entlassungen vorbeuge und daß die Entlassung eine verbote Veränderung der Rechtslage ist. So lautet auch der Bescheid des Reichsministers vom 8. Juli 1921 III C. 1217/21 (bisher unveröffentlicht):

„Eine während der Sperrfrist ohne Genehmigung der Demobilisierungsbehörde ergangene Kündigung ist zwar zulässig, wirkt aber zu Gunsten des Arbeitnehmers erst auf den zur Zeit ihres Ausspruchs freilich noch ungewissen Tag an dem die Sperrfrist ausläuft, sofern diese sich über die Kündigungfrist erstreckt.“

Ahnlich auch Syrup-Weigert (Kommentar zur Verordnung v. 8. 11. 1920 Ann. 5 und 8 zu § 2 S. 31).

Eine Veränderung der Rechtslage wird auch durch Entlassungen von Arbeitnehmern herbeigeführt. Hier kommt jedoch nur die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern in Betracht, da nur durch eine solche Entlassung die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigt wird. Entlassungen einzelner Arbeitnehmer

Danach teilte sie sich. Man konnte sagen, sie drittete sich zwischen dem Mann, dem Kind und der Baumwolle. Bei allen dreien knüpfte sie unermüdlich abgerissene Fäden, Fäden der Baumwolle, Fäden der Liebe, Fäden der Geduld.

Dann kam ein zweites Mädel. Dann ein Bub. Dann wieder ein Mädel. So kam es, daß das Fabrikdrittel kleiner werden mußte. Aber ganz wurde es nicht ausgelöscht durch das Kinderdrittel. Vom vierten Kind ab ging es wieder in die Höhe. Denn jetzt konnte schon die erste Tochter häkeln.

Wie damals auch ich, sagte die Mutter, und ging in die Fabrik, wie später auch die Tochter meiner Tochter.“

„Also es war keine Weihnaht dabei. Es war recht so. Was wissen wir, die wir bedauern wollten, von dem Erbteil, woraus der Knüpfserin das Dasein sich geformt hat? Wenig wissen wir von ihren Leiden, nichts von den Wurzeln ihrer Freuden.

Dann wurde sie alt. Sie geht in keine Fabrik mehr. Sie sieht am Ofen und strickt.

„Ich habe sie besucht. Daß sie eine Heldin sei, habe ich ihr gesagt. Sie hat mich nicht verstanden.“

Sie versteht so vieles nicht. Von Nietzsche hat sie nie etwas gehört. Von Goethe hörte sie einmal den Namen und sah seinen Kopf im Buchhändlerladen. Von Heine hat sie einmal ein Lied gehört. Und als jemand einmal von Richard Wagner sprach, dachte sie an die Gitarre eines guten Kameraden.

Ihr Kind kommt lächeln. Aber tut es lieber nicht. Denn ich bin sicher, ihr versteht auch vieles nicht von ihrer Welt. Da hätte sie zu lachen. Verhältet es euch gegenüber, ihr vergebt euch nichts.

Und schau mir nicht geringfügig oder gleichgültig auf die müden Hängeschultern dieser Frau am Dien. Sie haben eine Familie tragen helfen und eines Volkes Interesse.

Die Geschichte entnehmen wir, als eine der besten, dem Buche „Dreizehn Alten“, von Fritz Müller, mit Erlaubnis des Verlags der Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Die Literatur aus der Welt der Arbeit ist recht düstig. Vielleicht freudiger kann es daher bezüglich werden, wenn Erzählerkunst wie das des bekannten Schriftstellers Fritz Müller (Partenkirchen) in die ein neues Buche so prächtige Bilder aus deutscher Arbeit geschaffen haben. Aus allen Blickwinkeln der großen deutschen Werkstatt treten uns die verschiedenen Gestalten der Werktüte entgegen. Sie werkt neuen der Freude an deutschem Werk die Freude an deutscher Art. — Ein Buch für unsere Ortsgruppenbibliotheken. Die Auszeichnung wird allen empfohlen!

## Die Knüpfserin.

von Fritz Müller.

Ihr Vater war in der Fabrik. Ihre Mutter war in der Fabrik. Die Baumwolle war es, die sie alle vier ernährte: Den Vater, die Mutter, das Mädel, die Fabrik.

Die Baumwolle dadurch hatte die Sonne in Legas weinen lassen. Die Sonne von Legas stand in der Baumwolle. Und herum kam sie wieder in mancherlei Form; als Kleidungsstück bei Vater, Mutter und Mädel, als Korb nach Mama bei dem Direktor, als Dividende bei den Aktionären. Alles kommt aus der Sonne. Das ist alles sind verstanden.

Beim Mädel, der Marie, war der Weg zur Sonne nicht länger, wie bei den anderen Kindern auch. Vors Haus hinzu, da war sie schon.

Doch das Haus ein großes kleines Diorama war, eins von überausvielen kleinen vor den Toren der Fabrik, des Kämmerlein die Sonne röhrt und läßt sie die Marie ziehen. Ein Kind hat anderes zu tun, als zwischen den und jenen Häusern zwischen Menschen zu schlittern. Ein Kind will leben. Und wenn die Marie kommt aus dem mageren Lagerhofe ist und mit Sand und Steinen spielt, lebt sie nicht schlechter und nicht besser als Direktors Emma auf dem etwas lebhafteren Gras im Park. Und nur den einen Unterschied hatten beide: Der Park war eingezäunt, der Lagerhof nicht.

Das war auch in der Schule nicht viel anders. Ein Kind und eine Sonne. Ein Kind und eine Sonne. Die Sonne ist ein Kind. Die Sonne ist ein Kind. Die Sonne ist ein Kind.

— Aber nicht die Kleider waren es, die was hermachten, nicht an die Kleider rückte der Lehrer keine Fragen, sondern an die Marie und die Sonne.

Und zu Marie das Essen? Das ist jetzt richtig: bei der Marie gab es Wasser und den trocknen Wein. Ich, Wasser und trocknen Wein.

Was kommt aus dem Lande Raum und Landschaft alles Kleider dieser Seele an in Wein und ließe reines Wasser vor dem See der Freuden, was passet an der See der Freuden?

Das Freuden liegt nun die Sonne nicht. Sieh nicht lange nach der Sonne.

Nicht sehr lange nach der Sonne hockte Marie zum erstenmal für die Familie.

Und nicht sehr lange nach dem ersten Kochen kam die Schwester an die Reihe. Sie selbst stieg in die Fabrik, zur Baumwolle. Bessere Eltern im Königreich der Baumwolle Heimatrecht haben, der bleibt auch dabei. Die Fäden sind oft fest und zähne.

In der Fabrik wurde sie Knüpfserin. In den so viel hundert Spindeln, die ihr Leben jetzt anstellen, rissen dann und wann die Fäden. Die knüpfte sie.

Die knüpfte sie ständig, täglich, jährlich. Und dann und wann summte sie ein Lied dazu.

Wie alle bringen es im besten Fall zum Knüpfen abgerissener Fäden und summten dann und wann ein Lied dabei.

Einmal aber schwante eine unglückbare Spindel an dem Wunderwerk der Spinnmaschine und warf den Fäden durch das Fenster in das Land. Dem ging die Marie nach und kam zur Liebe.

Sie liebte wie alle Baumwollmädchen: Geradezu. Also nicht verborghen und innerhalb des Geschlechtes von so und so viel Entzücken, wie ja manche Emma. Aber bei der Liebe ist das nicht sehr wesentlich. Wesentlich ist Laubzahn und Getrebnis. In diesen beiden haben alle Marien, alle Emmae ihren wohlgefeierten Anteil.

Ihr Mann war gut und selten rot. Andere sind roh und selten gut. Also war es die Marie zufrieden.

Und damit, daß sie zum Mann die Baumwolle bekam. In der alten Fabrik wie er. Nur war er unten bei den Feuerküchen und sie oben bei den Spindeln. Ohne die Feuerküche wären die Spindeln nicht gelungen. Ohne die Spindeln hätten die Feuerküche keine Anna gehabt.

So ähnlich wurde auch ihre Ehe. Beidegaben zusammen einen Anna und hatten sich lieb bis tief in ihr altes Scherzen. Anna hat's keiner noch geträgt in seiner Ehe.

Und am Sonntagsabend kam ein guter Kamerad und spielte die Gitarre während Marie sang. „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“, sang sie, und Muß in denn zum Spindeln hinzu und noch zwei oder drei junge Lieber. Und Anna, des Mädels, lasen sie sich was einem alten Buche was Besorgtes vor.

Zur selben Zeit hörte die Emma mit ihrem Mann der „Schiffers“ und den „Parfijal“, und begeisterte sich ein wenig für Kirche.

Dann kam die Marie eine Zeitlang von der Community fort. So lange, bis das kleine Mädel das sie bekommen brüderiges Kindes konnte.

beeinträchtigen im allgemeinen die ordnungsgemäße Führung des Betriebes nicht, sondern liegen vielmehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Betriebsführung. Eine privatrechtliche Verfügung, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften dieser Verordnung zuwidert, ist nach dem § 134 BGB. unwirksam.

Finden Entlassungen statt, so wird man sich am besten auf diese Rechtsbesiedelde stützen.

Eine nur zum Vorwand genommene Stilllegung berechtigt natürlich den Arbeitnehmer nicht seiner Rechte aus dem BGB. und der Verordnung vom 12. 2. 1920 (Arbeitsstrecke).

Aussperrungen (wirtschaftliche Kampfmaßnahmen der Unternehmer) sollen nicht unter diese Stilllegungsverordnung fallen. Auf dem Wege der Gesamtstreitigkeit kann von dem Schlichtungsausschuss festgestellt werden, ob eine Aussperrung nicht nur zum Vorwand genommen ist, um die Stilllegungsverordnung zu umgehen.

5. Werden Arbeitnehmer aus Gründen der Betriebsstilllegung und Abbrüche entlassen, muß sich seit Inkrafttreten der Stilllegungsverordnung der etwa angeworfene Schlichtungsausschuss nicht nur damit beschäftigen, ob eine Stilllegung nach dem § 85 des BGB., der ja das Einspruchsrecht bei Entlassungen ausschließt, vorliegt, sondern er muß auch Stellung nehmen zu den Fragen:

1. Ob die Sperrfrist von vier Wochen eingehalten worden ist;
2. Ob die zuständige Demobilisierungsbörde eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung ertheilt hat;
3. Ob die Sperrfrist gemäß § 4 dieser Verordnung verlängert wurde.

Nur wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind, liegt eine zulässige Stilllegung des Betriebes vor. Ist nicht gemäß den Vorschriften vorgenommen worden, leben die Rechte aus dem BGB. und aus der Verordnung vom 12. 2. 20 wieder auf. Wäre dies nicht der Fall, trüfe zu, was von den Gegnern dieser Ansicht gesagt wird, brauchle der Schlichtungsausschuss nicht die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Demobilisierungsbörde zu prüfen, dann könnte der Unternehmer ohne Schwierigkeit die Demobilisierungsvorschriften und das BGB. umgehen. Er würde dann einfach die beabsichtigte Stilllegung anmelden, innerhalb der vorgeschriebenen Sperrfrist, auch Entlassungen vornehmen ohne Streckung, ohne Beachtung des BGB. Etwas derartiges hat der Arbeitgeber zweifellos nicht gewollt. Auch unter Anerkennung, daß die Stilllegungsverordnung wirtschaftspolitischen Charakter hat, soll damit nicht anerkannt werden, daß wichtige sozialpolitische Gesetze ausgeschaltet werden können.

6. Hat die Betriebsleitung die Stilllegung oder den Abbruch mit angeleitet bei der Demobilisierungsbörde, so kann die Betriebsvertretung eingreifen und dadurch die verästigten Maßnahmen entscheidend beeinflussen.

Wenn man nicht nur an den Buchstaben des Gesetzes und der Verordnung klebt, sondern den ganzen Geist der Bestimmungen auf sich wirken läßt, kommt man doch zu der Überzeugung, daß, wenn die Betriebsvertretung überhaupt Zweck haben soll, ihr ein weites Feld der Mitbestätigung auf diesem Gebiete übertragen werden muß. Wichtigeres als Betriebsstilllegung und Abbruch ist für den Betrieb kaum denkbar. Darum soll und muß hier der Betriebsrat entscheidend mitwirken.

7. Die zuständige Demobilisierungsbörde in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung, Betriebsvertretung, geeignetenfalls auch unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisationen, z.B. Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstellen, amtliche Berufsvertretungsstellen unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die Maßnahme der Stilllegung des Betriebes veranlaßt und wie gegebenenfalls diese Schwierigkeiten behoben werden können.

Hier hat es sich vor allen Dingen zu zeigen, ob die Betriebsvertretung dieser bedeutungsvollen Arbeit gewachsen ist. Für sie heißt es jetzt, praktisch zu zeigen, daß sie sich mit den wirtschaftlichen Fragen des Betriebes eingehend beschäftigt hat. Im Betriebe liegen ja die eigentlichen Aufgaben hier soll der Betriebsrat den feinsten Regungen nachspüren, hier muß er sich die notwendigen Vorkenntnisse erarbeiten. Selder sind gerade die wirtschaftlichen Fragen bei der Betriebsratsfähigkeit zu kurz gekommen. Über die Ermächtigung der Demobilisierungsbörde, Betriebsvorräte, Brennstoffe usw. zu beschlagnehmen, zu enteignen, die Vorräte auf andere zu übertragen und über die in diesem Falle zu zahlende Sachentzädigung, braucht hier deshalb nichts gesagt zu werden, weil es uns hier ja in der Häupflache auf die Bestimmungen bei Arbeitszeitverkürzungen, Entlassungen und Betriebsstilllegungen ankam. Es sei zum Schlus noch darauf hingewiesen, daß nach dem § 7 der Verordnung vom 8. 11. 20 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zumünderhandlungen gegen die bestimmen Geld- und Gefängnisstrafen verhängt werden können.

B. L.

## Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbundesgebiet.

Monat November 1922.

## A) Die Berichterstattung.

Es berichteten 480 Ortsgruppen über 135 979 Verbandsangehörige. Die Sezariaria e. Bierse n und Lambrecht überwandt überhaupt keine Räte, wahrscheinlich sind die selben von den Sekretariatsleistungen nicht weitergegeben worden. Die Zahl der nichterfassten Mitglieder ist dadurch auf 9589 gestiegen. In einer Zeit, wo die Berichterstattung solch große Bedeutung hat, dürfte es unter keinen Umständen vorkommen, daß durch Unachtsamkeit so viele Mitglieder unerfaßt bleiben. Von M. Gladbach blieben die Gruppen Hardt, Kürrip und Peitz aus, die bisher pünktlich berichten. Die übrigen fehlenden Jahrestellen anzugeben ist deshalb überflüssig, weil es nur eine Wiederholung der bisher immer säumigen Berichterstattung wäre.

Die gewissenhafte Ausfüllung der verschiedenen Rücken ist unabdinglich notwendig. immer wieder gehen Meldepunkte ein, die nicht verwendet werden können. So berichtete beispielsweise unsere Gruppe Freiburg, daß von den vorhandenen 400 Verbandsangehörigen in der Stichwoche 610 verkürzt gearbeitet hätten. Wahrscheinlich wird hier, wie auch bei den übrigen falschen Meldepunkten, nicht die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit am Stichtage bezw. in der Stichwoche, sondern die Häufigkeit der Kurzarbeiter- und Arbeitslosenfälle im Monat gezählt worden sein. Das ist falsch. Für die Arbeitslosigkeit ist der letzte Arbeitstag der letzten Arbeitswoche des Monates für die Kurzarbeit die letzte Arbeitswoche des Berichtsmonates maßgebend. Wenn also im Anfang des Monates ein Teil der Mitglieder von der Kurzarbeit oder von der Arbeitslosigkeit betroffen, am Stichtage oder in der Stichwoche aber voll

beschäftigt ist, bleibt dadurch die monatliche Berichterstattung unverändert. Bei der Tabelle ist daher die Erfassung (gelbe Karte) mit neuen der Stichtagzählung allerdings auch eine Rubrik für die Häufigkeit der Fälle. Wenn ist noch zu beachten, daß es auf der Rückseite der Tabelle in der ersten Rubrik oben links heißt: "Die wöchentliche Arbeitszeitzeit war verkürzt um" 1-8 Stunden, 8-16 Stunden usw. Also nicht verkürzt auf 1-8 Stunden, sondern verkürzt um die angegebene Stundenzahl.

## B) Die Beschäftigungslage.

Die Zahl der von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit betroffenen Mitglieder ist außerordentlich stark angewachsen. Die Kurzarbeiterzahl ist von 10 933 im Vorvorjahr auf 30 571 im November gestiegen. Damit ist der höchste Stand der Kurzarbeit, den wir bisher in der Nachkriegszeit statistisch erfaßt haben, weit überschritten worden. Die Arbeitslosigkeit hat fast den Umfang angenommen, wie zur Zeit des Kapp-Putsches 1920. Die Tabelle zeigt die Entwicklung seit Anfang dieses Jahres:

Monat	Arbeitslose			Kurzarbeiter		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Januar 1922	238	536	774	1146	2765	3911
Februar 1922	134	410	544	486	1325	1811
März 1922	87	287	374	418	1756	2204
April 1922	46	102	148	637	1548	2185
Mai 1922	116	312	427	651	1592	2243
Juni 1922	108	217	325	806	1939	2745
Juli 1922	70	79	149	349	1102	1451
August 1922	77	156	233	831	2250	3081
September 1922	78	364	442	1214	4097	5311
Oktober 1922	446	1384	1830	2999	7934	10933
November 1922	1535	3152	4687	10745	19826	30571

Die Verbandsbezirke werden, wie untenstehende Tabelle zeigt, ganz verschieden betroffen:

Bezirk	Arbeitslosigkeit			Kurzarbeit		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Freiburg	46	129	175	625	856	1519
M. Gladbach	22	35	57	1374	2934	4307
Aachen	60	231	291	970	2083	3033
Barmen	53	256	309	1141	2884	3975
Westfalen	1264	1993	3257	4216	4735	8951
Hannover	11	70	81	140	349	499
Schlesien	1	3	4	166	222	388
Sachsen	43	181	224	963	1350	2203
Böhmen	33	171	204	617	1422	2139
Baden	—	13	13	329	1622	1931
Württemberg	2	70	72	182	1199	1381
Zusammen	1535	3152	4687	10745	19826	30571

Der Bezirk Westfalen wird bisher am schärfsten von der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit betroffen. Dann folgen Aachen, Barmen, M. Gladbach. Den Mitgliederzahlen entsprechend ist auch Sachsen stark in Mitleidenschaft gezogen. In Schlesien, Baden und Hannover sind die Verhältnisse bisher noch am günstigsten.

Im ganzen gejährt waren wir schon ganz erheblich in der Krise. Ob die nächsten Monate weitere Verschlechterungen bringen, hängt nicht zum allermeisten von der Entwicklung der außenpolitischen Verhältnisse ab.

Die Verbandsleitung und auch die Bezirksleitungen müssen genau über den Stand der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit orientiert werden. Darum heißt es jetzt, die pünktliche Übersendung der gewissenhaft ausgefüllten Karten zu fördern.

B. L.

## Allgemeine Kundschau.

Die Leitung im November. Steigerung um über 100 %.

Über die Leitung im November 1922 wird mitgeteilt: Nach den Feststellungen des statistischen Reichsamtes stieg die Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung) von 22 066 im Oktober auf 44 610 im Durchschnitt des November, mithin 102,2 v. H. Die Indeziffer ohne Bekleidungsausgaben, die im Oktober 19 504 betrug, erhöhte sich auf 40 047, die Steigerung beträgt 105,3 v. H. Die Indeziffer für die Bekleidungskosten stieg um 91,8 v. H. auf 74 162, die für die Ernährungsausgaben allein um 106,5 auf 54 982.

### Das Los des armen alten Mannes.

Ein 90-jähriger Arbeiter, dem es in letzter Zeit immer schwerer fiel, seiner täglichen Beschäftigung nachzugehen, weil er sich stets elend und müde fühlte, suchte einen Kassenarzt auf. Er war der erste Patient im Wartezimmer, das ungeheizt war. Die Hände in den Hosentaschen vergraben, ging er auf und ab, um der Kälte Herr zu werden. Indessen kamen jüngere Patienten, die sich auf den Stühlen niedergelassen und anscheinend die Kälte besser ertragen konnten. Als der Mann zu dem Arzt gerufen wurde, sandte er das Sprechzimmer angenehm erwärmt und er sagte: "Herr Doktor, ich muß mich erst etwas an den Osten stellen, ich bin so kalt geworden." Der Arzt antwortete, daß man bei den teuren Preisen für Brennmaterial nicht auch noch das Wartezimmer heizen könne. Auf die Frage, wo es denn sehe, bemerkte der Patient: "Das Wartezimmer geht nicht mehr, ich bin immer müde und fühle mich krank." Der Arzt untersuchte den Mann und gab ihm den trostlosen Bescheid: "Ja, lieber Mann, was Sie zur Herstellung Ihrer Gesundheit brauchen, darf ich Ihnen als Kassenarzt nicht verschreiben und Sie werden es aus eigenen Mitteln auch nicht beschaffen können. Ihnen fehlt Eier, Milch und Fleisch. Sie leiden an Unterernährung. Es ist das Los aller armen Leute in Deutschland, daß sie langsam aber sicher hinstorben." Traurig sang der alte von damals und erzählte seiner Frau, mit der er 40 Jahre glücklich verheiratet ist, das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung. Mit Tränen in den Augen hörte die Frau zu, denn sie war auf die Aussagen des Arztes besonders gespannt, da sie an derselben Krankheit litt. Die beiden einzigen Söhne des Ehepaars, die es in den alten Tagen hätte unterstützen können, waren beide im Weltkriege gefallen.

Diese Notiz wurde der "Rhein. Volkswacht" entnommen. Sie spricht ganze Bände für sich. Billigt aller Gewerkschafter ist es, die Befreiungen der deutschen Rotfront, die sich nach besten Kräften zu unterstüzen. Die Not der Erwerbsunfähigen läuft zum Himmel. Es gilt, die Zuvalden der Arbeit und des Krieges vor dem

Hungernde zu bewahren. Die deutsche Notgemeinschaft ist eine Organisation des Hilfswerkes für die erwerbsunfähigen Kriegs- und Arbeitskräfte in allen Ehrensache alter christlichen Gewerkschafter muß es sein, durch selbstlose Mitarbeit in dieser Organisation das Los der Erwerbsunfähigen exträglicher zu gestalten.

### Arbeitsnachweisgesetz.

Das am 13. Juli d. J. vom Reichstag verabschiedete Arbeitsnachweisgesetz ist am 1. Oktober in Kraft getreten. Gegenwärtig erfolgt die Einrichtung der "öffentlichen Arbeitsnachweise" nach den Vorschriften des Gesetzes. Unter Einrichtung bezw. Zusammenlegung bisher von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalter Arbeitsnachweise wird in der Regel für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbereich ein "öffentlicher Arbeitsnachweis" errichtet. Neben diesen örtlichen oder bezirklichen Arbeitsnachweisen gelten als Arbeitsnachweissämtler die Landesämter für Arbeitsvermittlung und das "Reichsamt für Arbeitsvermittlung". Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis und für die Landesämter werden Verwaltungsausschüsse gebildet, zu denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleichmäßiger Zahl nach den Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herangezogen werden.

Über das Gesetz unterrichtet instruktiv 1. der Ausschuss des Kollegen Biller im Septemberfest der "Deutschen Arbeit": "Die gesetzliche Gestaltung der Arbeitsvermittlung"; 2. ausführlicher noch die Broschüre des Kollegen Andre. Das Arbeitsnachweiswesen in seiner Entstehung und gesetzlichen Regelung". Die "Deutsche Arbeit" wird in jedem Kartellbezirk zur Verfügung stehen. Die Broschüre kann durch den Christlichen Gewerkschaftsverlag Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, bezogen werden. (Preis 30 M.)

## Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.

"Fürsorge" sozialdemokratischer Betriebsräte für Schwerbeschädigte.

Aus Ebingen in Württemberg schreibt man uns: Der Schwerbeschädigte Franz Merkl wurde vom Hauptversorgungsamt Stuttgart der Firma H. in E. zugestellt. Dies geschah am 7. Oktober 1921.

M. war Mitglied des Deutschen Tertiärarbeiterverbandes bis zum Februar 1922. Infolge Unstimmigkeiten trat er aus dem genannten Verbande aus und wurde Mitglied unseres Verbandes.

Als Mitglied des Deutschen Tertiärarbeiterverbandes war er ein guter Arbeiter, so daß seine Nebenarbeiter nichts an ihm auszusehen hatten, ein Arbeiter ohne Fehl und Tadel.

Als Mitglied unseres Verbandes wurden ihm von Seiten seiner Nebenarbeiter alle erdenklichen Fehler gut gelegt und diese dem Arbeitgeber solange vorgetragen, bis dieser zur Kündigung schritt.

M. erhob sofort Einspruch beim Betriebsratmitglied unseres Verbandes, der den Einspruch an den Betriebs

